



Gartenordnung

VORWORT

Diese Gartenordnung (im Weiteren mit „GaO“ abgekürzt) bildet einen Bestandteil des Pachtvertrages und der Vereinssatzung. Ihre Einhaltung ist im Sinne der Satzung des KGV für alle Mitglieder des Kleingartenvereins „Stammverein der Kleingärtner am Heuberg Kolonie Blöckinger“ (im Weiteren mit „KGV“ abgekürzt) verpflichtend.

ZWECK

Zweck dieser GaO ist die Sicherung eines geordneten Betriebs der Anlage des KGV und eines weitest möglich problemlosen Zusammenlebens der Pächter in dieser Anlage.

GELTUNGSBEREICH

Der sachliche Geltungsbereich dieser GaO erstreckt sich auf die gesamte Anlage des KGV.

RUHEZEITEN, VERBOT VON LÄRMENTWICKLUNG

Es gelten folgende Ruhezeiten:

Ganzjährige Ruhezeit: 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Samstag ab 17.00 Uhr.

Mittagsruhe vom 1. Mai bis 30. September: 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Sonn- und Feiertagsruhe: Ganzjährig und ganztägig (Wiener Landesgesetz).

Während der Ruhezeiten ist jegliche Lärmentwicklung zu vermeiden.

Die tägliche Mittagsruhe ist besonders zu beachten; hier ist jede Lärmentwicklung verboten. Sollte aus besonderen Gründen eine lärmende Bautätigkeit während der Ruhezeiten nötig sein, so ist diese unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Auflagen von der Vereinsleitung vorher genehmigen zu lassen. Sollte es erforderlich sein, wird eine Information veröffentlicht. Die Verwendung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben sind, ist Samstag von 12.00 bis 24.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr verboten. (Wiener Gartenordnung).

ÖFFNUNGSZEITEN EINGANGSTÜREN

Vom 1. Mai bis 30. September: 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

GRILLEN IM FREIEN

Beim Betrieb eines Grillers im Freien ist darauf zu achten, dass die Anrainer durch den Grillvorgang weder gefährdet noch durch Emissionen über das normale Maß hinaus belästigt werden.



Stammverein der Kleingärtner am Heuberg

Kolonie Blöckinger

Pointengasse 29, 1170 Wien

WERBUNG

Das Anbringen von Werbematerial im Kleingarten ist verboten

BEPFLANZUNG UND EINFRIEDUNG

Bei allen Anpflanzungen hat der Gartenpächter stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei der Bepflanzung ist heimischen standortgerechten Gehölzen der Vorzug zu geben.

Hecken und Zäune zwischen den Parzellen sind in Einvernehmen mit dem Nachbarn individuell zu gestalten, sollte keine Einigung erzielt werden, so ist die gesetzliche Höhe von 1,60 Meter einzuhalten. Einfriedungen zu Allgemeinflächen dürfen eine maximale Höhe von 2 Metern nicht überschreiten.

HAUSTIERE

Beim Halten von Haustieren im Kleingarten ist von deren Besitzern Sorge zu tragen, dass andere Kleingärtner von diesen Tieren nicht ungebührlich belästigt bzw. gestört werden. Hierunter fällt z.B. Geruchsbelästigung, Verunreinigung oder lautes Hundegebell. Hunde dürfen außerhalb des Kleingartens in der Anlage nicht frei herumlaufen und sind stets an der Leine zu führen bzw. mit Maulkörben zu versehen.

BAUVORHABEN

Neu-, Zu- und Umbauten in den Kleingärten dürfen nur unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften und nach Genehmigung durch die Vereinsleitung vorgenommen werden. Diesbezügliche Ansuchen sind unter Anchluss von Plänen der Vereinsleitung zur Unterschrift durch den Obmann vorzulegen.

ZUTRITT ZU DEN KLEINGÄRTEN

Zur Behebung von Betriebsstörungen sowie Wartungs- und Erneuerungsarbeiten an Infrastruktureinrichtungen, wie Telefon-, Strom-, Wasser- oder Kanalleitungen, ist der Zutritt von Organen der Vereinsleitung sowie durch Personen, die hierzu von der Vereinsleitung beauftragt wurden, zu gestatten. Der Gartenpächter wird hiervon möglichst vorher verständigt. Bei Gefahr im Verzug ist ein Betreten auch ohne vorherige Verständigung zulässig. Gartenpächter oder -besitzer sind verpflichtet, einen Schlüssel für die Garteneingangstüre bei der Vereinsleitung zu hinterlegen.

VEREINSWEGE

Jedes Mitglied trägt grundsätzlich für die Pflege und Sauberhaltung des an seinen Garten angrenzenden Gemeinschaftsweges die Verantwortung. Liegt dieser Weg zwischen zwei Gärten, so beschränkt sich die Verantwortlichkeit auf die angrenzende Weghälfte. Dies gilt sinngemäß auch für die winterliche Betreuung der gegenständlichen Flächen. Aus Sicherheitsgründen müssen Bäume und Sträucher so geschnitten werden, dass sie nicht in den Vereinsweg reichen bzw. zu Behinderungen führen.



Stammverein der Kleingärtner am Heuberg

Kolonie Blöckinger

Pointengasse 29, 1170 Wien

GEMEINSCHAFTSARBEIT

Jeder Gartenbesitzer hat das Recht an Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken, wenn diese seine Anforderungen nicht übersteigen. Arbeiten, die nicht in den Rahmen der Gemeinschaftsarbeiten oder ehrenamtlicher Tätigkeit fallen, werden finanziell abgegolten.

Die Höhe der Entschädigung wird zur Zeit mit € 10,- pro Stunde festgelegt. Sämtliche abzugeltende Tätigkeiten müssen dokumentiert, von der Vereinsleitung genehmigt und bestätigt werden. Dies gilt auch für alle Tätigkeiten von Vereinsfunktionären.

ÜBERTRAGUNG VON BENUTZUNGSRECHTEN

Die eigenmächtige Übertragung von Gartenbenützungsrechten seitens des Pächters an Dritte ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Vereinsleitung und des Zentralverbandes ist rechtsungültig und wird nicht anerkannt. Will ein Pächter seinen Kleingarten aufgeben, hat er dies der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben, welche für einen Nachfolger sorgen wird.

Eintrittsberechtigung in ein bestehendes Pachtverhältnis besteht für Ehegatten, Lebensgefährten, Verwandte in gerader Linie Kinder, Enkelkinder, Wahlkinder, sowie Personen, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten 5 Jahren maßgeblich mitgewirkt haben.

Die Vereinsleitung erhebt bei den bewilligten Übertragungen der Gartenbenützungsrechte folgende Gebühren ein:

- Eintrittsgebühr Verein € 2.500,00
- Umschreibgebühr Familienangehörige (gerade Linie) € 120,00

BESONDERE ANORDNUNGEN

Besondere Ankündigungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen und Homepage bekannt gegeben. Sie gelten für die Vereinsmitglieder als kundgemachte Bekanntmachungen und sind zu beachten.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

- Wiener Kleingartengesetz
- Nachbarschaftsrecht
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
- Wiener Tierhaltegesetz

INKRAFTTREten

Die Gartenordnung tritt mit Beschluss der Generalversammlung vom 26. April 2012 in Kraft

Zusatzanmerkung: Änderungen der Gartenordnung, die durch Gesetzesänderungen oder Vereinsbeschlüssen entstehen, werden sofort in die Gartenordnung aufgenommen, den Mitgliedern bekanntgegeben und haben eine sofortige Gültigkeit.

Die Vereinsleitung